

Hamslauer Kreisblatt.

No. 18.



1898.

Donnerstag, den 5. Mai 1898.

Verantwortlicher Redacteur: D. Opiß. — Druck, Verlag und Expedition: D. Opiß in Hamslau.

Ämtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Landrath's.

Rs. 214]

Hamslau, den 2. Mai 1898.

Betrifft die Reichstagswahl.

Im Anschluß an meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 25. v. Mts. — Stück 17 No. 198 — die Wahlen für den Reichstag betreffend, bringe ich nachstehend das von mir auf Grund des § 6 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und § 6 des hierzu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 aufgestellte Verzeichniß der Wahlbezirke zur öffentlichen Kenntniß.

Die Magistrate, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, die Abgrenzung des Wahlbezirks, den Namen des Wahlvorstehers und seines Vertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl mindestens 8 Tage vor dem Wahltermin öffentlich bekannt zu machen und demnächst das Haupt-Exemplar mit folgender Bescheinigung zu versehen:

Daß die vorstehende Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom 18. bis einschließlich den 25. Mai cr. zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Vertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermin in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den

Der Magistrat, Guts- oder Gemeinde-Vorstand.

(Unterschrift.)

Unter das Neben-Exemplar ist folgende Bescheinigung zu setzen:

Daß das Haupt-Exemplar der vorstehenden Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom 18. bis einschließlich den 25. Mai cr. zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Vertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermin in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den

Der Magistrats, Guts- oder Gemeindevorstand.

(Unterschrift.)

Am 25. Mai cr. ist das Neben-Exemplar der Wählerliste dem Herrn Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl zuzustellen, das Haupt-Exemplar dagegen ist sorgfältig aufzubewahren.

Verzeichniß der Wahlbezirke, Wahlvorsteher und Wahlorte des Hamslauer Kreises auf Grund des § 6 des Reglements vom 28. Mai 1870.

Nr.	Ortschaften.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	Wahl-Lokal.
1.	Bantwitz mit Böhlitz	Wirthsch.-Director Böschke	Rentmeister Hampel	Rentamt in Bantwitz
2.	Dammer mit den dazu gehörigen Colonien Ebtze, Hammer und Dammer-Düchel.	Rittergutsbesitzer v. Spiegel	Wirthsch.-Inspector Vogatzsch	Schloß in Dammer
3.	Glausche Brzezinke	Rittergutsbesitzer Zuder	Gemeindevorsteher Brandt	Amtszimmer des Amtsvorsteher-Stellverttr. in Glausche

Nr.	Ortschaften.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	Wahl-Lokal.
4.	Schwitz	Pastor Regel	Wirthsch.-Inspector Konz	Kath. Schule in Schwitz
5.	Städtel	Amtsvorsteher Schneider	Gemeindevorst. Schlefinger	Schule in Städtel
6.	Sterzendorf	Majoratsbesitzer Graf von Saurma	Wirthsch.-Inspector Milbe	Dominial-Inspector-Wohnhaus
7.	Altstadt Jauchendorf	Rittergutsbesitzer Scholz	Gemeindevorst. Hoffmann	Amtskanzlei in Altstadt
8.	Grambschütz	Wirthsch.-Inspector Lokan	Revierförster Reigber	Amtskanzlei in Grambschütz
9.	Buchelsdorf mit Mateisk Haugendorf	Wirthsch.-Inspector Schöbel	Gemeindevorst. Gorzwa	Amtskanzlei in Buchelsdorf
10.	Belmsdorf Vorzen Dorf Proschau	Rittergutsbesitzer v. Bösch	Oberinspector Friedrich	Wirthschafts-Kanzlei in Vorzen Dorf
11.	Reichen	Gemeindevorst. Seiffert	Schöffe Kapla	Schule in Reichen
12.	Giesdorf	Rittergutsbesitzer v. Willert	Wirthsch.-Inspector Schöck	Schule in Giesdorf
13.	Schmograu	Rgl. Oberamtmann Braune	Gemeindevorst. Heinzelmann	Ev. Schule in Schmograu
14.	Raulwitz mit Michelsdorf	Wirthsch.-Inspector Krichler	Gemeindevorst. Rogoschil	Dominial-Inspector-Wohnhaus in Raulwitz
15.	Obischau	Gemeindevorst. Gottschall	Schöffe Morawe	Schule in Obischau
16.	Butschlau Herzberg	Rittergutsbesitzer Richard v. Witschke-Collande	Wirthsch.-Inspect. Adamiech	Schule in Butschlau
17.	Storischau	Rgl. Oberamtm. Hoffmann	Wirthsch.-Inspector Sander	Amtsanzl. in Storischau
18.	Kreuzendorf	Gemeindevorst. Böhm	Schöffe Nowat	Schule in Kreuzendorf
19.	Dörnberg Droschkau	Gutsbesitzer Rinder	Gutsvorsteher Ritsche	Ev. Schule in Droschkau
20.	Edersdorf, Herrschaftl. Königstsch	General v. Garnier	Wirthsch.-Inspect. Muschner	Schloß Edersdorf
21.	Eisdorf	Oberinspector Ruttle	Gemeindevorst. Segner	Amtsanzlei Eisdorf
22.	Baulsdorf	Wirthsch.-Inspector Meyer	Gemeindevorst. Graupe	Schule in Baulsdorf
23.	Damnig Elguth	Amtsvorsteher Schaubert	Gem.-Vorsteher Hermann Horn	Gasthaus in Elguth
24.	Groditz Gülchen und Lippe	Gemeindevorst. Benzal	Schöffe Sandmann	Schule in Gülchen
25.	Willau	Rittergutsbesitzer v. Maltitz	Gemeindevorst. Herde	Schule in Willau
26.	Hönigern	Gemeinde-Vorsteher Klose	Wirthsch.-Inspector Standke	Schule in Hönigern
27.	Nassadel	Wirthsch.-Inspector Niklaus	Gemeindevorst. Kratochiel	Amtsanzlei in Nassadel
28.	Winkowsh	Wirthsch.-Direkt. Dworatschek	Gemeindevorst. Schlag	Schule in Winkowsh
29.	Saabe	Amtsvorsteher Kartowsh	Gemeindevorst. Walde	Schule in Saabe
30.	Krickau	Gemeindevorst. Kirchner	Schöffe Hentschel	Gasthaus
31.	Deutsch-Marchwitz	Gem.-Vorst. Adermann II	Schöffe Schupin	Amtszimmer des Gem.-Vorsteher's
32.	Jakobsdorf	Rittm. a. D. von Richthofen	Gemeindevorst. Horn	Schule in Jakobsdorf
33.	Dziedzitz Wallendorf	Gem.-Vorsteher Wrzeschniot	Schöffe Bospiach	Schule in Wallendorf
34.	Noldau	Wirthsch.-Inspector Jusef	Gem.-Vorst. Maerländer	Dom.-Inspector-Wohnhaus
35.	Bachowitz Oppienthal Erdmannsdorf	Gemeindevorst. Kalis	Schöffe Biontel	ev. Schule in Bachowitz
36.	Simmelwitz	Wirthsch.-Inspector Waiblinger	Gem.-Vorsteher Fuhrmann	Schule in Simmelwitz
37.	Ranlau Böhmwitz	Rittergutsbesitzer Freiherr von Stosch	Gemeindevorst. Philipp	Dom.-Inspector-Wohnhaus in Ranlau
38.	Groß-Marchwitz Neu-Marchwitz	Wirthsch.-Inspector Sattler	Gemeindevorst. Schiewel	Dominial-Gasthaus in Groß-Marchwitz.

Nr.	Ortschaften.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	Wahl-Total.
39.	Milchen Niese Windisch-Marchwitz	Gutsbesitzer Bittner	Gemeindevorsteher Roschig	Schule in Wind.-Marchwitz
40.	Hennersdorf Bollowitz	Rittergutsbesitzer Freiherr von Seherr-Loh	Gem.-Vorsteher Golibrzuch	Schule in Hennersdorf.
41.	Steinersdorf Friedrichsberg Johannsdorf	Gemeindevorsteher Müde	Schöffe Bawrot	Schule in Steinersdorf
42.	Strehlitz I " II " III	Rittergutsbesitzer Bennede	Gemeindevorsteher Politz	ev. Schule in Strehlitz
43.	Schadegur Sgorzellitz	Förster Förster	Gemeindevorsteher Raboth	Schule in Schadegur.

No. 215]

Berlin, den 21. Februar 1898.

Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten für 1898 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungs-Bezirks Breslau für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden, und zwar: am

23. Juli Gr.-Zauche, Kr. Trebnitz 9 Uhr,

26. Juli Bernstadt 8 Uhr,

25. " Schöswinkel, Kr. Dels 9 "

27. " Ramlau 8 "

Die von der Remonte-Ankaufs-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen; ebenso Krippenfüßer und Klopfigste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn beziehungsweise achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Commission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu kuppieren, oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu maffiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung. gez. Hoffmann—Scholz.

Ramlau, den 15. April 1898.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Remontenmarkt in Ramlau auf dem Platze neben der Kaserne der 5. Eskadron abgehalten wird.

No. 216]

Berlin, den 24. März 1898.

Am 1. April d. Js. werden die Vorschriften des § 4 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetzblatt S. 475) in Kraft treten, wonach die Geschäftsräume für Butter oder Butterschmalz, sowie für Käse einerseits und für Margarine oder Kunstspeisefett sowie für Margarinekäse andererseits getrennt sein müssen.

Dem in Handelskreisen laut gewordenen Wunsche, diese Gesetzesvorschrift von Seiten des Bundesrathes durch den Erlass von Ausführungsbestimmungen zu erläutern und insbesondere eine Feststellung darüber herbeizuführen, in welcher Weise die Trennung der Räume bewirkt werden muß, um nicht mit dem Gesetze in Widerspruch zu gerathen, hat keine Folge gegeben werden können, da die Beurtheilung der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Geschäftsraum als ein selbständiger im Sinne des vorgedachten § 4 zu betrachten ist, in die Zuständigkeit der Gerichte fällt.

Um aber den Gewerbetreibenden Aufschluß darüber zu ertheilen, durch welche Art von Trennungsvorrichtungen sie den gesetzlichen Anforderungen Genüge leisten können, sind auf einer Verständigung unter den Bundesregierungen beruhende Grundsätze aufgestellt worden, nach welchen die mit der Ueberwachung des Gesetzesvollzugs betrauten Polizeibehörden in jedem Falle zu beurtheilen haben werden, ob die Trennung der Räume als ausreichend zu betrachten ist. Diese nachstehend aufgeführten, den Polizeibehörden zur Richtschnur für ihre Kontrollthätigkeit gegebenen Grundsätze haben zwar für die Gerichte keine verbindliche Kraft, gewinnen aber immerhin eine erhebliche praktische Bedeutung insofern, als dann, wenn die Polizeibehörden nach Maßgabe der allgemeinen Weisung einen Grund zur Beanstandung eines Geschäftsraumes nicht für gegeben erachten, in der Regel die Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens unterbleiben wird. Ueberdies werden die Gerichte bei Aburtheilung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des Gesetzes das zur Verurtheilung erforderliche Bewußtsein der Strafbarkeit voraussichtlich nicht als vorhanden annehmen, wenn die Einrichtung einer Betriebsstelle den von der Polizeibehörde aufgestellten Grundsätzen entspricht.

Es ist übrigens bei der Aufstellung der Grundsätze von der Annahme ausgegangen, daß mit der Bestimmung des § 4 des Gesetzes nicht beabsichtigt ist, den Verkauf von Butter, Butterschmalz und Käse einerseits und von Margarine, Ruspispeisefett und Margarinefäse andererseits größeren Beschränkungen zu unterwerfen, als es zur Erreichung des Zweckes jener Vorschrift, die absichtliche oder fahrlässige Unterschlebung von Margarine zc. an Stelle von Butter oder die betrügerische Abgabe von Milchbutter an Stelle von unverfälschter Waare nach Möglichkeit zu verhüten, erforderlich erscheint.

Indem wir nachstehend die Grundsätze folgen lassen, ersuchen wir, die nachgeordneten Behörden zc. in geeigneter Weise hiernach mit Anweisung zu versehen.

Grundsätze,

betreffend die Trennung der Geschäftsräume für Butter zc. und Margarine zc. (§ 4 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897, Reichs-Gesetzblatt Seite 475).

Die Verkaufsstätten für Butter oder Butterschmalz einerseits und für Margarine oder Ruspispeisefett andererseits müssen, falls diese Waaren nebeneinander in einem Geschäftsbetriebe festgehalten werden, derart getrennt sein, daß ein unauffälliges Hinüber- und Herüberchaffen der Waare während des Geschäftsbetriebs verhindert und insbesondere die Möglichkeit, an Stelle von Butter oder Butterschmalz unbemerkt Margarine oder Ruspispeisefett dem laufenden Publikum zu verabreichen, thunlichst ausgeschlossen wird. Die Entscheidung darüber, in welcher Weise diesen Anforderungen entsprochen wird, kann nur unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes Einzelfalles und namentlich der Beschaffenheit der dabei in Betracht kommenden Räume erfolgen. Doch werden im Allgemeinen folgende Grundsätze zur Richtschnur dienen können:

1. Es ist nicht erforderlich, daß die Räume je einen besonderen Zugang für das Publikum besitzen. Es ist vielmehr zulässig, daß ein gemeinschaftlicher Eingang für die verschiedenen Räume besteht.
2. Wenn auch die Scheidewände nicht aus feuerfestem Material hergestellt zu sein brauchen, so müssen sie immerhin einen so dichten Abschluß bilden, daß jeder unmittelbare Zusammenhang der Räume, soweit er nicht durch Durchgangsöffnungen hergestellt ist, ausgeschlossen wird. Als ausreichend sind beispielsweise zu betrachten abschließende Wände aus Brettern, Glas, Cement- oder Gypsplatten. Dagegen können Lattenverschlüsse, Vorhänge, weitmaschige Gitterwände, verstellbare Abschlußvorrichtungen nicht als genügend betrachtet werden. Bei offenen Verkaufsständen auf Märkten können jedoch auch Einrichtungen der letzteren Art gebuldet werden. Die Scheidewände müssen in der Regel vom Fußboden bis zur Decke reichen und den Raum auch in seiner ganzen Breite oder Tiefe abschließen.
3. Die Verbindung zwischen den abgetrennten Räumen darf mittelst einer oder mehrerer Durchgangsöffnungen hergestellt sein. Derartige Öffnungen sind in der Regel mit Thürverschluß zu versehen.

Die vorstehenden Grundsätze finden sinngemäße Anwendung auf die Räume zur Aufbewahrung und Verpackung der bezeichneten Waaren.

Nach den gleichen Gesichtspunkten ist die Trennung der Geschäftsräume für Käse und Margarinefäse zu beurtheilen.

Der Minister

der geistlichen Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

J. A.: Hartich.

Der Minister des Innern.

J. A.: v. Bitter.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domainen u. Forsten.

J. B.: Sterneberg.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Hoeler.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herren Polizei-Präsidenten hier.

Ramslau, den 30. April 1898.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Ro. 217]

Breslau, den 21. April 1898.

Vor einiger Zeit ist die noch nicht vollendete, abgebundene Rüstung eines größeren Neubaus infolge des heftigen Windbruchs umgestürzt und dadurch nicht nur ein bedeutender Schaden an Material, sondern auch der Tod eines Menschen herbeigeführt. Die angestellte Untersuchung hat ergeben, daß die Rüstung zwar vorschriftsmäßig abge bunden, aber, namentlich im Hinblick auf ihre Ausdehnung und Höhe, nicht genügend durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkung des stark wehenden Windes gesichert war.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat sich deshalb veranlaßt gesehen, zu bestimmen, daß die Standfestigkeit verbundener Gerüste von mehr als 10 m Höhe gegen Windbruch fortan durch statische Berechnung nachzuweisen ist. Die Gerüste sind nöthigenfalls durch Verankerung und Versteifung gegen Umkippen zu sichern.

Des Regierungs-Präsident. J. B. gez. von Dewitz.

Ramslau, den 4. Mai 1898.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises theile ich Vorstehendes zur Kenntnisknahme und Nachachtung hierdurch ergebenst mit.

Ro. 218]

Ramslau, den 25. April 1898.

Donntag, den 8. Mai cr. 12^{1/2}—2 Uhr Nachmittags

wird der Augenarzt Herr Dr. Wolffberg aus Breslau im hiesigen Kreishause (Landrathsamt) wiederum arme Augenranke und Blinde unentgeltlich untersuchen und mit ärztlichem Rathe versehen.

Indem ich den Kreisbewohnern hiervon Kenntniß gebe, fordere ich die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände auf, dafür Sorge zu tragen, daß möglichst alle arme Augenranke zu dieser Untersuchung erscheinen.

Ich bemerke jedoch ausdrücklich, daß die Untersuchung nur auf Arme beschränkt bleibt, und daß diejenigen, welche kein Armuthsattest ihrer Ortsbehörde mit zur Stelle bringen, von der Untersuchung ausgeschlossen werden.

Ro. 219]

Breslau, den 18. April 1897.

Betrifft Ausführung der Impfgeschäfte.

Auf Anordnung der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern werden nachstehende Anweisungen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das dieselben bei Ausführung der öffentlichen Impfgeschäfte seitens der betheiligten Medizinalpersonen, Ortspolizeibehörden und Angehörigen der Impflinge zc. genau zu befolgen sind.

Da der Bedarf an thierischem Impfstoff nach Errichtung einer ausreichenden Zahl von staatlichen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffs leicht und in genügender Menge jederzeit gedeckt werden kann, so ist in Zukunft für die öffentlichen Impfungen im Allgemeinen ausschließlich thierischer Impfstoff aus den Landesanstalten zu verwenden. Sollte in einem einzelnen Falle sich die Benutzung von Menschenlymphe nothwendig erweisen, so ist dies von dem Impfarzte besonders zu begründen.

Durch die Untersuchungen über den thierischen Impfstoff, welche von der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eingesetzten Kommission ausgeführt sind, ist erwiesen, daß lange und nahe bei einander gelegte Impfschnitte, bei welchen ein Zusammenfließen des um jede Impfpustel der Regel nach entstehenden Entzündungshofes eintritt, je nach der Individualität des Impflings stärkere Reiz- und Entzündungserscheinungen veranlassen können. Behufs Vermeidung solcher Folgen ist deshalb die Anweisung, wonach die Länge der Schnitte höchstens 1 cm und ihre Entfernung von einander mindestens je 2 cm betragen soll, von den Impfärzten genau zu befolgen. Kreuz- und Gitterschnitte, welche noch vereinzelt angewandt worden sind, sind zu unterlassen. Bei der Wirksamkeit des thierischen Impfstoffs erscheint in den meisten Fällen ein einmaliges Einstreichen in die klassen gebaltenen Schnitte anstatt der bisher vielfach geübten wiederholten Einreibung des Impfstoffes ausreichend.

Erwiesen ist ferner, daß die wirklichen erysipelatösen und phlegmonösen Entzündungen (Erysipelas, Phlegmome) durch die in der Thierlymphe vorhandenen bekannten Keime, wie auch die Untersuchungen über den Reingehalt des von den preussischen Anstalten erzeugten Impfstoffes neuerdings wieder festgestellt haben, nicht erzeugt werden, sondern daß dieselben, wenn sie auftreten, accidentelle Wundinfektionskrankheiten sind. Die Impfärzte haben deshalb ganz besonders darauf zu achten, daß eine Uebertragung spezifischer Infektionserreger in die Impfwunde nicht stattfindet. Zu diesem Zwecke müssen die Impfinstrumente durchaus rein sein und, so lange keine weitergehenden Vorschriften ergangen sind, mindestens den Bestimmungen im § 17 der Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind (Außerordentliche Beilage zu Nr. 19 des Amtsblatts pro 1886) entsprechend behandelt werden. Darüber hinaus empfiehlt es sich, daß der Impfarzt ein steriles Instrument zu jeder Impfung verwendet und vor Beginn des Impfactes seine Hände und Arme, wie vor jeder chirurgischen Thätigkeit desinficirt.

Im gleichen Sinne ist Gewicht darauf zu legen, daß die Bestimmungen im § 2 der Verwaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge (Anlage II) und im § 6 der Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung der Impfgeschäfte zu befolgen sind (Anlage III des erwähnten Rundverlasses), sowie die in Ziffer 19 dieses Rundverlasses zu letzterem Paragraphen gegebene Erläuterung innegehalten werden, wonach die Impfpflichtigen oder andere zur Impfung gelangende Personen mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern zur Impfung gestellt und für den Fall, daß dies nicht zutrifft, zurückgewiesen werden müssen. Um eine Störung der ordnungsmäßigen Abwicklung des Impfgeschäftes durch solche Zurückweisungen thunlichst zu vermeiden, ist zweckmäßig bei Abhaltung eines öffentlichen Impftermins Vorkehrung zu treffen, daß eine noch erforderlich erscheinende Reinigung des Armes mit Wasser und Seife dabei ausgeführt werden kann.

Behufs Vermeidung einer Ueberfüllung der Impf Räume und zur möglichsten Sicherung einer raschen und ungehörter Ausführung der Impfungen sind die Vorladungen an der Hand der Erfahrungen so zu gestalten, daß bei Erstimpfungen die Zahl 50, bei Wiederimpfungen die Zahl 80 im einzelnen Impftermine voraussichtlich nicht überschritten wird. Es ist dabei nicht ausgeschlossen, daß mehrere Impftermine an demselben Tage und in demselben Impfstelle mit angemessenen zeitlichen Zwischenräumen angelegt werden.

Die Schwierigkeit, mit welcher die Feststellung über behauptete Impfschädigungen nach Ablauf einer längeren Zeit verknüpft zu sein pflegen, macht es erwünscht, daß die Behörden thunlichst alsbald Kenntniß von den Fällen erhalten, bei denen ein abnormer Verlauf der Impfung beobachtet wird und vermuthet werden kann, daß dieselben zur Behauptung einer Impfschädigung früher oder später Anlaß geben können. Die Impfsärzte werden deshalb angewiesen, von derartigen Fällen, welche aus eigener Anschauung im Nachschautermine oder anderweit zu ihrer Kenntniß gelangen, der zuständigen Behörde Mittheilung zu machen.

Der Regierungs-Präsident. Dr. von Seydebrand und der Asa.

Namslau, den 20. April 1898.

Indem ich vorstehende Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, veranlasse ich die Gemeindevorstände des Kreises dafür Sorge zu tragen, daß die Impflinge sauber gewaschen und gekleidet in den Impfterminen erscheinen, und daß für etwaige Fälle ein Waschgeschirr mit Seife und Handtuch zur evtl. Benutzung bereit gehalten wird.

Nachstehend bringe ich die Impfpläne für das diesjährige Impfgeschäft zur öffentlichen Kenntniß und mache gleichzeitig auf § 14 und 15 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R.-Ges.-Blatt 1874 S. 31) wiederholt mit dem Bemerken aufmerksam, daß

1. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 a. a. O. ihnen obliegenden Nachweis, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, zu führen unterlassen, mit einer Geldbuße bis zu 20 Mark,
2. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, mit Geldbuße bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen, und

3. Aerzte und Schulpfleger, welche den durch § 8 Abs. 2, § 7 und durch § 18 a. a. O. ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, mit Geldbuße bis zu 100 Mark bestraft werden.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, Guts- und Gemeindevorsteher ersuche resp. veranlasse ich, unter Hinweis auf § 20 des Impfregulativs vom 4. Januar 1875 (Ausz. Beilage zu Nr. 9 des Amtsblattes pro 1875), die Eltern der Impflinge oder deren Stellvertreter zu den von den Bezirks-Impfsärzten angelegten Impfterminen ungesäumt durch Circular vorzuladen und ihnen dabei bemerklich zu machen, daß nach § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft werden und daß nach § 22 des Impfregulativs die Vorgeladenen pünktlich zu erscheinen haben. Das Circular ist von den Vorgeladenen zum Zeichen der Kenntnisaufnahme unterschriftlich zu vollziehen und von den insinuirten Beamten die richtige Insinuation am Schlusse zu bescheinigen.

Ferner mache ich auf die §§ 32, 33 und 34 des Impfregulativs noch besonders aufmerksam, wonach:

- a. die Gemeinde- bzw. die Gutsvorsteher und Polizeiverwalter in den Städten bei Ordnungsstrafe verpflichtet sind, den öffentlichen Impf- und Revisionsterminen persönlich beizuwohnen, im Behinderungsfalle aber einen Schöffen bzw. den Beigeordneten oder einen Rathmann mit der Stellvertretung zu beauftragen;
- b. sie ebenso an diesen Terminen eine des Schreibens hinreichend kundige Person dem Bezirksarzte zur Seite zu stellen und mit der Führung der Listen während des Termins zu beauftragen haben;

- c. die Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher und Polizei-Verwalter in den Städten oder deren Stellvertreter bei Ordnungsstrafe gehalten sind, diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Revision entzogen geblieben sind, am Schlusse des Termins zu notiren und ungeklärt zur Bestrafung anzuzeigen, auch daß solches geschehen, in der Liste zu bescheinigen. Die Duplikate der Impflisten sind im Termin ebenfalls zu berichtigen.

Impfplan pro 1898.

umfassend die Ortschaften: Jakobsdorf, Altstadt, Saabe, Groß-Marchwitz, Grüneiche, Neu-Marchwitz, Eisdorf, Ellguth, Deutsch-Marchwitz, Kiese, Willau, Damnitg, Mülchen, Paulsdorf, Kridau, Jauchendorf, Obischau, Windisch-Marchwitz, Minkowsky und Stadt Ramlau.

Impfamt: Königlichler Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Dirska in Ramlau.

Die öffentliche Impfung und Wiederimpfung findet statt:	Datum.	Stunde.	Die Befichtigung der Geimpften und Wieder-geimpften findet statt:	Datum.	Stunde.
In der evangel. Schule zu Ramlau die Erstimpflinge und Schulkinder von Damnitg und Ellguth			In der Ortschaft: Ramlau	11. Mai	Nachmittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr
In der evangel. Schule die Schulkinder der Stadt Ramlau (1. Hälfte)			Ramlau	11. Mai	Nachmittags 1 Uhr
In der evangel. Schule die Schulkinder der Stadt Ramlau (2. Hälfte)			Ramlau	11. Mai	Nachmittags 1 $\frac{1}{4}$ Uhr
In der evangel. Schule zu Ramlau die Erstimpflinge der Stadt Ramlau (1. Viertel)	7. Mai	Nachmittags 1 Uhr	Ramlau	14. Mai	Nachmittags 12 $\frac{3}{4}$ Uhr
In der evangel. Schule zu Ramlau die Erstimpflinge der Stadt Ramlau (2. Viertel)	7. Mai	Nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr	Ramlau	14. Mai	Nachmittags 12 $\frac{3}{4}$ Uhr
In der evangel. Schule zu Ramlau die Erstimpflinge der Stadt Ramlau (3. Viertel)	7. Mai	Nachmittags 2 Uhr	Ramlau	14. Mai	Nachmittags 1 Uhr
In der evangel. Schule zu Ramlau die Erstimpflinge der Stadt Ramlau (4. Viertel)	7. Mai	Nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr	Ramlau	14. Mai	Nachmittags 1 $\frac{1}{4}$ Uhr
In der evangel. Schule zu Groß-Marchwitz die Erstimpflinge und Schulkinder von Groß-Marchwitz, Neu-Marchwitz und Grüneiche	11. Mai	Nachmittags 2 Uhr	Groß-Marchwitz	18. Mai	Nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr
In der evangel. Schule zu Minkowsky die Erstimpflinge und Schulkinder von Minkowsky, Saabe und Heffenstein	11. Mai	Nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr	Minkowsky	18. Mai	Nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr
In der Schule zu Windisch-Marchwitz die Impflinge und Schulkinder von Wind-Marchwitz, Kiese und Mülchen	11. Mai	Nachmittags 5 $\frac{1}{4}$ Uhr	Windisch-Marchwitz	18. Mai	Nachmittags 4 Uhr
In der Schule zu Willau die Erstimpflinge und Schulkinder von Willau	14. Mai	Nachmittags 2 Uhr	Willau	21. Mai	Nachmittags 1 Uhr
Im Gasthause zu Jakobsdorf die Erstimpflinge und Schulkinder von Jakobsdorf, Eisdorf, Kridau, Paulsdorf, Obischau und Jauchendorf	14. Mai	Nachmittags 3 Uhr	Jakobsdorf	21. Mai	Nachmittags 2 Uhr
In der Schule zu Deutsch-Marchwitz die Erstimpflinge und Schulkinder von Altstadt und Deutsch-Marchwitz	14. Mai	Nachmittags 4 $\frac{1}{4}$ Uhr	Deutsch-Marchwitz	21. Mai	Nachmittags 3 Uhr

Impfplan pro 1898

umfassend die Ortschaften Lantau, Simmelwitz, Nassadel, Giesdorf, Böhmwitz, Buchelsdorf, Gaugendorf, Belmsdorf, Michelsdorf, Edersdorf, Hönigern, Reichen, Grambschütz, Gölchen, Grobitz, Bankwitz, Strehlitz I, II und III, Schwitz, Städtel, Wallendorf, Dziedzitz, Bachowitz, Sophienthal, Erdmannsdorf, Dammer, Groß- und Klein-Steinersdorf, Sterzendorf, Johannsdorf, Friedrichsberg und Kolbau.

Impfamt: Königlich Kreiswundarzt Sanitätsrath Dr. Lesch in Namslau.

Die öffentliche Impfung und Wiederimpfung findet statt:	Datum.	Stunde.	Die Befichtigung der Geimpften und Wieder-geimpften findet statt:	Datum.	Stunde.
In der Schule zu Giesdorf die Erstimpfungen, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Giesdorf u. Böhmwitz			In der Ortschaft: Giesdorf	11. Mai	Nachmittags 6 1/2 Uhr
In der Schule zu Buchelsdorf die Erstimpfungen, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Buchelsdorf, Gaugendorf, Belmsdorf u. Michelsdorf			Buchelsdorf	11. Mai	Nachmittags 5 1/2 Uhr
In der Schule zu Simmelwitz die Erstimpfungen, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Simmelwitz u. Lantau	7. Mai	Nachmittags 3 1/2 Uhr	Simmelwitz	14. Mai	Nachmittags 2 Uhr
In der Schule zu Nassadel die Erstimpfungen, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Nassadel	7. Mai	Nachmittags 4 1/2 Uhr	Nassadel	14. Mai	Nachmittags 2 1/2 Uhr
In der Schule zu Edersdorf die Erstimpfungen, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Edersdorf	7. Mai	Nachmittags 5 1/2 Uhr	Edersdorf	14. Mai	Nachmittags 3 Uhr
In der Schule zu Hönigern die Erstimpfungen, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Hönigern	7. Mai	Nachmittags 6 Uhr	Hönigern	14. Mai	Nachmittags 3 1/2 Uhr
In der Schule zu Grambschütz die Erstimpfungen, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Grambschütz u. Reichen	11. Mai	Nachmittags 3 Uhr	Grambschütz	18. Mai	Nachmittags 6 1/2 Uhr
In der ev. Schule zu Strehlitz die Erstimpfungen, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Strehlitz I, II u. III	11. Mai	Nachmittags 4 Uhr	Strehlitz	18. Mai	Nachmittags 5 1/2 Uhr
In der Schule zu Gölchen die Erstimpfungen, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Gölchen u. Grobitz	14. Mai	Nachmittags 4 1/2 Uhr	Gölchen	21. Mai	Nachmittags 6 1/4 Uhr
In der Schule zu Bankwitz die Erstimpfungen, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Bankwitz	14. Mai	Nachmittags 5 1/2 Uhr	Bankwitz	21. Mai	Nachmittags 5 1/2 Uhr
In der Schule zu Wallendorf die Erstimpfungen, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Wallendorf u. Dziedzitz	18. Mai	Nachmittags 3 Uhr	Wallendorf	25. Mai	Nachmittags 6 1/4 Uhr
In der Schule zu Kolbau die Erstimpfungen, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Kolbau, Bachowitz, Sophienthal u. Erdmannsdorf	18. Mai	Nachmittags 4 Uhr	Kolbau	25. Mai	Nachmittags 5 1/2 Uhr
In der Schule zu Schwitz die Erstimpfungen, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Schwitz u. Städtel	21. Mai	Nachmittags 4 Uhr	Schwitz	1. Juni	Nachmittags 3 Uhr
In der evangel. Schule zu Dammer die Erstimpfungen, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Dammer	21. Mai	Nachmittags 2 1/2 Uhr	Dammer	1. Juni	Nachmittags 4 Uhr
In der Schule zu Steinersdorf die Erstimpfungen, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Steinersdorf, Johannsdorf u. Friedrichsberg	25. Mai	Nachmittags 4 Uhr	Groß-Steinersdorf	1. Juni	Nachmittags 5 1/4 Uhr
In der Schule zu Sterzendorf die Erstimpfungen, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Sterzendorf	25. Mai	Nachmittags 3 Uhr	Sterzendorf	1. Juni	Nachmittags 5 Uhr

1. Beilage zu Nr. 18 des „Namslauer Kreisblattes.“

Donnerstag, den 5. Mai 1898.

Impfplan pro 1898

umfassend die Ortschaften Dörnberg, Kreuzendorf, Egorzellig, Schadegur, Storischau, Butschkau, Klein-Butschkau, Charlottenthal, Hennersdorf, Klein-Hennersdorf, Polkowitz, Glausche, Droschkau, Schmograu, Raulwitz, Vorzendorf, Broschau, Herzberg, Brzezinkle und Stadt Reichthal.

Impfsarzt: pract. Arzt Dr. Wichert in Reichthal.

Die öffentliche Impfung und Wiederimpfung findet statt.	Datum.	Stunde.	Die Befichtigung der Geimpften und Wieder-geimpften findet statt.	Datum.	Stunde.
In der evangel. Schule in Reichthal die Erstimpflinge von den Ortschaften Dörnberg, Egorzellig und Reichthal	9. Mai	11 Uhr Vormittags	In der Ortschaft: Reichthal	16. Mai	11 Uhr Vormittags
In der evangel. bezw. kathol. Schule in Reichthal die Schulkinder von den Ortschaften Dörnberg, Egorzellig und Reichthal	9. Mai	4 Uhr Nachmittags	Reichthal	16. Mai	4 Uhr Nachmittags
In der kathol. Schule in Kreuzendorf die Erstimpflinge aus den Ortschaften Kreuzendorf und Storischau	10. Mai	4 Uhr Nachmittags	Kreuzendorf	17. Mai	4 Uhr Nachmittags
In der kathol. Schule in Kreuzendorf die Schulkinder von den Ortschaften Kreuzendorf und Storischau	10. Mai	11 Uhr Vormittags	Kreuzendorf	17. Mai	11 Uhr Vormittags
In der evangel. Schule in Glausche die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Glausche und Brzezinkle	11. Mai	11 Uhr Vormittags	Glausche	18. Mai	11 Uhr Vormittags
In der kathol. Schule in Schadegur die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Schadegur	11. Mai	4 Uhr Nachmittags	Schadegur	18. Mai	4 Uhr Nachmittags
In der kathol. Schule in Butschkau die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Butschkau	13. Mai	4 Uhr Nachmittags	Butschkau	20. Mai	4 Uhr Nachmittags
In der evangel. Schule in Schmograu die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Schmograu	14. Mai	4 Uhr Nachmittags	Schmograu	21. Mai	4 Uhr Nachmittags
In der evangel. Schule in Droschkau die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Droschkau	24. Mai	4 Uhr Nachmittags	Droschkau	31. Mai	4 Uhr Nachmittags
In der evangel. Schule in Hennersdorf die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Hennersdorf, Klein-Hennersdorf, Polkowitz und Herzberg	25. Mai	4 Uhr Nachmittags	Hennersdorf	1. Juni	4 Uhr Nachmittags
In der evangel. Schule in Raulwitz die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Raulwitz	26. Mai	4 Uhr Nachmittags	Raulwitz	2. Juni	4 Uhr Nachmittags
In der evangel. Schule in Vorzendorf die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Vorzendorf	27. Mai	4 Uhr Nachmittags	Vorzendorf	3. Juni	4 Uhr Nachmittags
In der kathol. Schule in Broschau die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Broschau	28. Mai	4 Uhr Nachmittags	Broschau	4. Juni	4 Uhr Nachmittags

Gleichzeitig bringe ich die Verhaltens-Vorschriften für die Angehörigen der Impflinge behufs genauer Beachtung hierunter zum Abdruck.

Verhaltens-Vorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern gebracht werden.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4. Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§ 5. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 6. Bei günstigem Wetter darf dasselbe ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die directe Sonnenhitze.

§ 7. Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufstreifen, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdbärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

§ 8. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich vom achten Tage zu trüben beginnt. Vom 10 bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3—4 Wochen von selbst abfällt.

Die Entnahme der Lymphe zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil. Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§ 9. Bei regelmäßigem Verlauf der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so bewickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

§ 10. An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§ 11. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstofal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses bis spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

No. 220]

Breslau, den 13. April 1898.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gef.-S. 6. 195 ff.) und der §§ 6, 12, und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. 6. 265 ff.) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau Folgendes verordnet:

§ 1.

Jeder zum Ziehen angespannte Hund muß in Städten und Dörfern auf allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen und Plätzen mit einem Maulkorb versehen sein, welcher einerseits das Beißen wirksam verhindert, andererseits aber dem Hunde das freie Athmen gestattet.

§ 2.

Kranke, insbesondere auch lahme, ferner abgetriebene, schlecht genährte oder mit mangelhaftem Gebiß und mit anderen Zeichen des Alters versehene, sowie mit äußeren Schäden behaftete und augenscheinlich zu schwache Hunde desgleichen trächtige und säugende Hündinnen dürfen als Zugthiere nicht verwendet werden.

Innerhalb einer Zeit von zwei Wochen nach dem Werfen ist auch die Benützung nicht säugender Hündinnen zum Ziehen verboten.

Nach den vorstehenden Bestimmungen zum Ziehen ungeeignete, beziehungsweise zeitweilig untaugliche Hunde können von den Polizeibeamten sofort von der Straße bezw. aus dem Fuhrwerk entfernt werden.

§ 3.

Die Ladung eines Hundefuhrwerks muß im richtigen Verhältniß zur Leistungsfähigkeit des Ziehendes stehen. Bei Ueberladung des Hundefuhrwerks kann von den Polizeibeamten die sofortige Unterbrechung der Fahrt angeordnet und deren Fortsetzung so lange untersagt werden, bis eine angemessene Verminderung der Last stattgefunden hat.

Auch kann der Ziehende sofort von der Straße, bezw. aus dem Fuhrwerk entfernt werden.

§ 4.

Die Geschirre müssen gut passen und so eingerichtet sein, daß ein Wundschauern und Wundbrüchen der Hunde ausgeschlossen ist.

§ 5.

Der Führer eines Hundefuhrwerks muß ein geeignetes Gefäß zum Tränken, sowie für jeden Zughund eine Unterlage und eine Decke zum Auflegen mitführen. Er hat die Hunde rechtzeitig zu tränken und, so lange er anhält, insoweit die Bitterung es erforderlich macht, ihnen die Unterlage unter- und die Decke aufzulegen. Während des Fütterns oder Tränkens der Hunde darf der Führer das Hundefuhrwerk nicht verlassen.

§ 6.

Der Führer eines Hundefuhrwerks darf sich während der Fahrt niemals auf dem Wagen befinden, muß vielmehr neben dem Gespann gehen und dasselbe an einer Leine oder den Wagen an der Deichsel führen.

Ebenso wenig dürfen sich andere Personen während der Fahrt auf dem Hundefuhrwerk befinden. Verläßt der Führer das haltende Fuhrwerk, so muß er den Hund abstrengen und derart an den Wagen befestigen, daß der Hund diesen nicht fortbewegen und sich selbst nicht losmachen kann.

§ 7.

Hundegespanne dürfen nicht in der Sonnengluth halten.

Ausnahmen sind nur zum Zwecke des Be- und Entladens des Fuhrwerks zulässig, und ist das Be- und Entladen nach Möglichkeit zu beschleunigen.

§ 8.

Soweit nicht die allgemeinen Strafgesetze, insbesondere die §§ 360 Ziffer 18 und 366 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe festsetzen, verfällt ein jeder, der sich eine Zuwiderhandlung gegen vorstehende Bestimmungen zu schulden kommen läßt, in eine Geldbuße bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle in eine verhältnismäßige Haftstrafe.

§ 9.

Vorstehende Verordnung tritt vierzehn Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft

a. die für den Regierungsbezirk Breslau erlassenen Polizei-Verordnungen vom 14. August 1857 (A. Bl. S. 267) und vom 26. September 1894 (A. Bl. S. 481 ff.)

b. alle auf Ziehunde bezüglichen orts- und kreispolizeilichen Bestimmungen im Bezirk.

Der Regierungs-Präsident. Dr. von Seydebrand und der Lasa.

Ramslau, den 29. April 1898.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

No. 221]

Ramslau, den 4. Mai 1898.

In Krickau ist ein der Tollwuth dringend verdächtiger Hund getödtet worden.

Ich ordne daher auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1894 und der Instruction des Bundesraths vom 27. Juni 1895 an:

In den Ortschaften Krickau, Gisdorf, Jacobsdorf, Wilkau, Paulsdorf, Kaulwitz, Michelsdorf, Obischau, Altstadt, Zauchendorf und Deutsch-Marchwitz sind vom heutigen Tage bis zum 4. August cr. alle Hunde an die Kette zu legen oder einzusperren. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke, welcher aus den oben genannten Ortschaften gebildet wird, nicht ausgeführt werden.

Wer von den Bestimmungen des § 20 der Instruction des Bundesraths vom 27. Juni 1895 bezüglich des Gebrauchs der Zieh- und Hirtenhunde Gebrauch machen will, hat sich dieserhalb an die zuständige Ortspolizeibehörde zu wenden.

Hunde, welche frei umherlaufend getroffen werden, können sofort getödtet werden.

No. 222]

Ramslau, den 3. Mai 1898.

Die Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises erhalten mit dem diesmaligen Kreisblatt eine Anleitung zum Gebrauch bei den Reichstagswahlen.

Die Anleitungen sind amtliche Schriftstücke, von den betreffenden Personen aufzubewahren und Privatpersonen nicht zugänglich zu machen.

No. 223]

Ramslau, den 30. April 1898.

Die Obstinung auf sämtlichen Chausseen des Kreises Ramslau soll im Wege der öffentlichen Verdingung an einen leistungsfähigen Unternehmer auf 3 Jahre verpachtet werden.

Die Bedingungen und das Straßenverzeichnis sind im Kreisbauamte einzusehen.

Versteigerte Angebote hierauf sind bis Sonnabend, den 14. Mai cr. Vormittags 11 Uhr, zu welcher Zeit Termin im Kreis-Ausschuß-Bureau stattfindet, an den Kreis-Ausschuß hierselbst, einzureichen.

No. 224]

Ramslau, den 3. Mai 1898.

In den Monaten Februar und April 1898 haben Jagdscheine erhalten:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Beyer, Julius, Forstlehrerling, Grambschütz, gültig bis | 1. Februar 1899, |
| 2. Gensel, Hauptlehrer, Gölchen, | " " 31. März " |
| 3. Sachmann, Förster, Dorzendorf, | " " 14. April " |
| 4. Nitsche, Carl, Landwirth, Droschlau, | " " 18. " " |
| 5. Thomale, Förster, Steinersdorf, | " " 27. " " |
| 6. Nitsche, Gustav, Landwirth, Droschlau, | " " 29. " " |

No. 225]

Ramslau, den 4. Mai 1898.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, die Gemeindesteuerlisten pro 1898/99 binnen spätestens 8 Tagen einzureichen.

Listen, welche bis zum 12. d. Mts. hier nicht eingegangen sind, werden durch kostenpflichtige Boten abgeholt werden.

No. 226]

Ramslau, den 2. Mai 1898.

Auf dem Viehhofe in Magdeburg ist zur Vereinfachung des Geschäftsganges ein Veterinär-Polizei-Bureau errichtet worden.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, alle den Transport von verdächtigem Vieh nach dem Magdeburg'er Schlachthofe betreffenden Anfragen und Benachrichtigungen an „das Veterinär-Polizei-Bureau in Magdeburg“ zu richten.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Willert.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Abänderung der Kreisblatt-Bekanntmachung vom 1. März d. Js. (S. 107) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königliche Kreisasse für den Selbstverkehr an allen Werten

Vormittags von 8 bis 1 Uhr

geöffnet ist.

Nur in dringenden Fällen erfolgt auch Nachmittags von 3 bis 4 Uhr Abfertigung des Publikums.

Ramslau, den 3. Mai 1898.

Königliche Kreisasse. Rubigly.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hiesige Schützengilde vom 1. Mai d. Js. ab regelmäßig Sonntags und Donnerstags ihre Schießübungen im Stadtpark abhalten wird.

Vor Annäherung an den Schießstand wird gewarnt.

Ramslau, den 29. April 1898.

Die Polizei-Verwaltung. Schulz.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am Sonntag den 8. Mai d. Js. in allen Zweigen des Handelsgewerbes noch außer der gesetzlich freigegebenen fünfständigen Beschäftigungszeit eine Beschäftigung von Gehälfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen Nachmittags von 1 bis 2 Uhr und von 3 bis 6 Uhr stattfinden darf.

Ramslau, den 2. Mai 1898.

Die Polizei-Verwaltung. Schulz.

Nichtamtlicher Theil.

Thüringer Kunstfärberei und chemische Wäscherei Königsee.

Etabliement 1. Ranges.  **Peinlichst saubere, anerkannt vorzügliche Ausfärbung.**  **Wäßige Preise.** — Hochmoderne Farben. — Prompte Lieferung. **Ausnahme-
stelle, Muster und Vermittelung bei** **L. Pelikan, Kratauertstr., Minna Renner, Kratauertstr.**

Meine Wirthschaft

mit 11 Morgen Acker und Wiesen, massiven Gebäuden und vollständiger Ernte bin ich Willens aus freier Hand bald zu verkaufen. Näheres zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Farben und Lacke

billigst zu haben bei

Waldemar Hoffmann,

Drogen- und Colonialwaaren-Handlung.

Sonntag den 8. Mai cr.

sind die Geschäfte auch Nachmittag von 1—2 und von 3—6 Uhr offen.

Der Vorstand des Kaufm. Vereins.



Für Zahnleidende

empfiehlt sich das Atelier f. künstl. Zähne, Plomben, Extraktionen, Nervtöden etc. geneigter Beachtung. Sachgemäße Ausführung, schonendste Behandlung, vorzüglichstes Material und weitgehendste Garantien für guten Sitz, naturgetreues Aussehen und Brauchbarkeit beim Kauen. — Ratenzahlungen bewilligt.

Hugo Haisler, Dentist, Ring Nr. 7, II. Etage.
Einziges seit 1882 am hiesigen Orte befindliches Institut.

Wiesen-Verpachtung.

Die zur Königl. Domaine Etorischau gehörenden, bei Dörnberg bezw. Reichthal (Vogtei-Wiese) belegenen

Wiesen

in Gesamtgröße von ca. 90 Morgen sollen parzellenweise meistbietend auf 7 Jahre bis einschließlich 1904 verpachtet werden.

Hierzu ist Termin auf

Montag d. 9. Mai cr. Nachm. 4 Uhr im **Wittek'schen Gasthause zu Dörnberg** anberaunt. Die einzelnen zu verpachtenden Wiesenparzellen werden an demselben Tage von Nachmittag 2 Uhr ab an Ort und Stelle vorgezeigt. Verpachtungsbedingungen werden vor dem Termin bekannt gemacht.

Etorischau, den 30. April 1898.

Das Wirthschaftsamt.

Glücksmüllers

Gewinnerfolge
sind rühmlichst bekannt!

50,000 Mark

20,000 Mark

10,000 Mark

u. s. w. sind die Hauptgewinne d. nächsten

Metzer Dombau-

Geld-Lotterie.

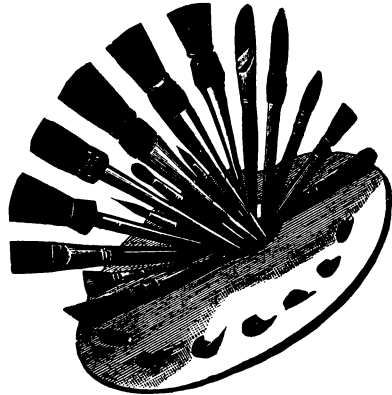
Ziehung 14.—17. Mai.

Loose à M. 3.30, Porto und Liste 30 Pf.
extra, empf. u. vers. d. Bankgeschäft

Ludwig Müller & Co.

Berlin, Breitestr. 5.

Beim Kgl. Schloss.



Streichfertige Oel- & Lackfarben

für Fußböden etc.,

Bernsteinlack,

Copallack,

Damarlack, Bronceen,

Leime, Pinsel,

Glaspapier.

Germania-Drogerie und Selter-
wasser-Fabrik

Oscar Tietze.

Für Rettung von Trunksucht!

versend. Anweisung nach 22jähriger approbirter Methode zur sofortigen radikalen Beseitigung, mit, auch ohne Vorwissen, zu vollziehen, keine Berufsstörung. Briefen sind 50 Pfg. in Briefmarken beizufügen. Man adressire: „Privat-Anstalt Villa Christina bei Säckingen Baden.“

Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Grundkapital (Voll begeben)	9,000,000	Mart
Baar-Einzahlung	1,800,000	Mart
Angesammelte Reserven	2,020,257	Mart
Einnahme an Prämien, Kosten und Zinsen im Jahre 1897	1,953,487	Mart
Wirksamkeit der Gesellschaft seit 1854:		
Gesamt-Versicherungssumme	6,027,334,190	Mart
Gesamt-Entschädigungs-Summe	42,315,184	Mart
Gesamtzahl der abgeschl. Polizen	819,278	Stück
Gesamtzahl der vergüteten Schäden	90,780	Stück

Die Gesellschaft versichert Boden-Erzeugnisse aller Art sowie Glasscheiben gegen Hagelschaden. zu billigen festen Prämien, wobei Nachschußzahlungen **unbedingt ausgeschlossen** sind.

Sie garantirt bei lokaler Regulirung der Schäden und schnelligster Auszahlung der Entschädigungsgelder ihren Versicherten vollen Schadenersatz und zwar unter Gewährung aller mit einem soliden Geschäftsbetriebe zu vereinbarenden Erleichterungen und Vortheile. Bei kleineren Versicherungen werden Polizekosten **nicht** berechnet.

Die Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft wirkt ununterbrochen seit 44 Jahren; ihre Wirksamkeit ist in landwirthschaftlichen Kreisen überall vorthellhaft bekannt und ihre Einrichtungen erfreuen sich ungetheilten Beifalls.

Zur weiteren Auskunft und zur Aufnahme von Versicherungs-Anträgen sind die Unterzeichneten Agenten gern bereit.

W. Wilbe, Apotheker in Namslau. D. Wiese, Landwirth in Bernstadt.

Paul Schnalle, in Brieg. C. Maxdorff in Brieg.

Adolf Bernhard, Kreischambesitzer in Horst. Johann Kochmann, Schuhmachermeister in Konstanz.

Louis Rahatowsky in Dels. Paul Drobig, Uhrmacher in Reichthal.

C. S. F. Gerlach in Gr.-Warthenberg. Gutsbesitzer u. Ortsvorsteher Stolper in Wilhelminenort, sowie bei den Haupt-Agenten **Baumeister & Hansen** in Breslau am Rathhause No. 15.

8fach preisgekrönt!

Bären Kaffee

Bester,
gebraunter
ächter
Bohnenkaffee!



Köstliches
Aroma!
Kräftiger
Geschmack!

Alleiniger Hersteller
P. H. Inhoffen

Hoflieferant Ihrer Majestät
der Kaiserin und Königin Friedrich.
Kaffee - Röst - Anstalten
Bonn u. Berlin.

Zu 150, 160, 170, 180, 190 Pf.
per 1/2 Kilo zu haben in Namslau bei

Waldemar Hoffmann.

Ratten, Mäuse

und andere Nagethiere vertilgt schnell
und sicher **Freyberg's** (Delitzsch)

Delicia-Rattenkuchen.

Menschen, Hausthieren u. Geflügel un-
schädlich. Man verlange ausdrücklich
Freyberg's „Delicia“-Rattenkuchen.
Dos. 0,50, 1,— und 1,50 Mk. bei

Oscar Tietze,
Namslau.

Dachpappen, Dachsplicßen

empfiehlt **Rob. Werner.**

Dr. Oetker's
Backpulver à 10 Pfg. giebt feinste
Kuchen und Klöße
Rezept gratis von **Heinrich Freyer.**

Eine Wirthschaft

ist mit lebendem und tobttem Inventar aus freier
Hand zu verkaufen. Näheres zu erfragen bei
Wittfrau Schleweg, d. Vorstadt.

Neuheiten in Seiden-, Wol- und Maschkleider-Stoffen empfeht in großer Auswahl und zu besonders billigen Preisen Carl Spallek.

Sämmtliche Artikel zur Krankenpflege:

Watten, Binden,
Verband-Stoffe aller Art,
Bettunterlagestoff, Eisbeutel,
Fieberthermometer mit Aichschein,
Irrigatoren,
Glas- und Gummispihen,
Suspensorien, Hygienebinden
Adler-Apotheke
Dr. U. Schoenenberg.

Große Auswahl

von

Möbel

in echt Rußbaum und imitiert.

Schränke, Vertikow, Bettstellen,

Sopha- u. Auszieh-Tische,

hochlehnige Stühle,

Polsterwaaren,

Wasch- u. Nacht-Tische,

alle Arten Spiegel

zu billigen Preisen empfiehlt

E. Postrach,

Tischlermeister.

St. Andreas-Strasse.

vis-à-vis der Opitz'schen Buchdruckerei.

Offene Beinschäden (Krampfsader-Geschwüre) Salzfluß heilt man rasch und gründlich auf einfache Weise, und sende ich jedem daran Leidenden ganz unentgeltlich gegen Einsendung von 30 Pfg. in Briefmarken eine Probe.

K. Stock,
Leipzig-Gohlis.

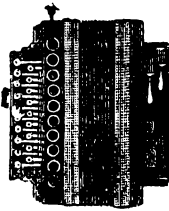
Für die Herren Beamten und ihre Damen!

Wenn Sie die Leistungsfähigkeit einer christl. Firma kennen lernen wollen, dann verlangen Sie Muster ohne Kaufzwang postfrei vom

Tuchhaus Geller, Köln Rhein No. 612,

durch eine Menge unverlangter Zeugnisse (aus 1897 allein 402!) empfohlener Lieferant für Behörden, Vereine, Private in

Tuch, Buckskin, Kammgarn, Cheviot, Anzug-, Paletot-, Hosenstoff, Loden, Forststoff, Uniformtuch, Damentuch, Genua-Cords (Rippsammet)



Billige Bezugsquelle

von Malz- und Getreide-Schaukeln, Striegeln, Kardätschen, sowie alle Sorten Wäsen, Gardinen- und Portieren-Stangen, Rosetten und Ketten, größte Auswahl neuester Spazierstöcke, Regenschirme, Gummibälle, Tabakspfeifen, Cigarrenspitzen, Portemonnaies und Cigarrentaschen, Taschenmesser, Accessoires, Spiegel, Kleider-, Blank-, Kopf-, Zahn-, Taschen- und Schenkerbürsten, Hornlöffel, Salat-Westecks, Kleider-, Großen- und Schirmständer, Stiefelzieher, Handtuchhalter, Kinder-Schaukeln, Papierkörbe, Stageren, sowie verschiedene Galanterie- und Spielwaaren in großer Auswahl, Mund- und Ziehharmonikas in bekannter Güte, Fußmatten, Solj-Tablets mit und ohne Einlage zu soliden Preisen.

Marie Menzel, Krakauerstr. Nr. 16.

Zur Anfertigung von Damen-Garderobe

empfiehlt sich für Stadt und Umgegend einer gefälligen Beachtung

Klara Wietzorek,
Bahnhofsstraße 1.

Im ganzen Deutschen Reiche

gesetzlich zu spielen erlaubte Serienloose mit folg. abwechselnden Haupttr. appr. in Mark 165000, 75000, 45000, 30000, 25000, 16000, 13000, 12000, 10000, 8000 zc.

Nächste Ziehung am 1. Mai 1898.

Finnische 10 Thlr.-Loose.

Haupttr. 30000, fl. Fr. 39 M.

Originallose, sowie Antheile durch Mit-eigenthums-Übertragung zu Bankpreisen. — Jedes Loose wird in dieser Ziehung mit einem Treffer gezogen.

Monatlicher Beitrag 5 Mark.
Prospecte gratis durch Bank-Geschäft
Louis Schmidt in Gassel.

Die mir gehörige

Schmiede,

günstig gelegen, ist sofort zu verpachten.

Schmograu.

E. Niebisch,

verm. Schmiedemeister.

Starkes blaues Wollpappapier

empfiehlt

Rob. Werner.

Ratten

überhaupt Nagethiere vertilgt man unfehlbar mit meinem gesetzl. geschützt. für Hausthiere unschädlichen Mittel

GLIRES.

Zahlreiche Dankschreiben beweisen den grossartigen Erfolg meiner

Würste

von Fabrikanten

Robert Paul

in **Schönebeck a. E.**

Zu haben bei:

Oskar Tietze.

4000 Mark

werden zur 1. Hypothek zu 4% zu leihen gesucht. Von wem, zu erfragen in der Exped. d. Bl.

2. Beilage zu Nr. 18 des „Ramslauer Kreisblattes.“

Donnerstag, den 5. Mai 1898.

Die „Patria“ Hagel-Versicherungs-Gesellschaft a. G. in Magdeburg

wurde im Jahre 1884 von Landwirthen gegründet und ist gegenwärtig die **viertgrößte** und mit die **billigste** unter den 20 in Deutschland bestehenden Hagel-Versicherungs-Gesellschaften a. G.

Versicherungs-Bestand allein im Jahre 1897: Mark 60,006,057.

Während der ganzen Zeit ihres Bestehens führte die „Patria“ rund **133 Tausend Versicherungen** über ca. **450 Millionen Mark Capital**. An Entschädigungen leistete die „Patria“ innerhalb derselben Zeit ihren Mitgliedern **ca. 3¼ Millionen Mark**. Geschäfts-Zuwachs während der letzten fünf Jahre: mehr als 50 %.

Eine Versicherung für Palm- und Hülsenfrüchte würde bei der „Patria“ unter Veranschlagung einer Grundprämie von 50 Pfg. für 100 Mark Versicherungs-Capital und unter Anrechnung von 5% Rabatt für fünfjährige Versicherung, sowie des Rabattes für Schadenfreiheit innerhalb der 14 Jahre ihres Bestehens **einschließlich der von der „Patria“ erhobenen Nachschüsse nur 78½ Pfennige**

pro Jahr und für 100 Mark Versicherungs-Capital im Durchschnitt gekostet haben.

Dispositions- und Reservefonds: Mark 875,549,24. Pro 1898 zc. sind der „Patria“ jetzt bereits 800 Landwirthe mit mehr als 8 Millionen Mark Versicherungs-Summe **neu** beigetreten.

Zur Ertheilung jeder gewünschten Auskunft, Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen und Uebertragung von Agenturen hält sich empfohlen:

die Subdirection, Breslau, Vorwerkstraße Nr. 8.

Otto Hirsekorn.

== Schwerhörigkeit, Ohrenjaufen. ==

Mit Heutigem kann ich Ihnen berichten, daß mein Sohn Richard durch Ihre briefliche Behandlung von seiner Krankheit, **Schwerhörigkeit, Ohrenjaufen, Ohrenreizen, Kopfschmerz**, befreit worden ist. Muß um Entschuldigung bitten wegen meines langen Stillschweigens; ich glaubte immer, es könnte ein Rückfall eintreten, was aber nicht der Fall gewesen ist. Spreche Ihnen meinen besten Dank aus; ich werde Sie weiter empfehlen, was ich auch schon gethan habe. Weißbach b. Pulsnitz, in Sachsen, den 4. November 1896; Herm. Mayer, Gutsbesitzer und Gemeindevorstand. — Die Echtheit der Unterschrift beglaubigt: Gemeinde Weißbach; Gustav Haase, Gemeindevorstand. — Adresse: **Privatpoliklinik, Kirchstraße 405, Giarus (Schweiz).**

Wer wüßte nicht, daß Wichse das Schuhwerk angreift?

Glanzfett von Adolf Thomas, Gentlin, ist gleichzeitig **Wichse und Schmiere**, giebt **ohne zu bürsten**, nur aufgewischt, einen schönen haltbaren, tiefschwarzen Glanz und fettet das Leder. Großartig für Schuhwerk und Pferdegeschirre. In **Ramslau** und Umgegend à Dose **10** und **20** Pfennig, auch in größeren Packungen überall, wo Plakate ausliegen.

Wer an meine Sohn **Karl Deus** aus Saabe eine Forderung hat, der melde sich bis zum 1. Juli d. Jahres, spätere Forderungen gehen verlustig. **August Deus** in Saabe.

In den vorm. Grundmann'schen
Sementfabriken zu Oppeln findet eine
größere Anzahl

Arbeiter

bei hohem Lohn dauernde Sommer- und Winter-Arbeit. Reisekosten werden nach 8 monatlicher Arbeitszeit vergütet.

Ein Schäfer

findet zum 1. Juli Stellung auf

Dominium Perschau,
Kreis Gross-Wartenberg.

Prima Virg.
Pferdezahn-Saatmais
 empfiehlt billigt **Robert Thusa.**

Prima Saatilein,
 erste Abfaat, empfiehlt
G. Kruber.

Schreib- und Copirfinten
 empfiehlt **O. Opitz.**

Öffentlicher Dank

dem Herrn Franz Wilhelm, Apotheker in Neunkirchen, Nieder-Oesterreich, Erfinder des antirheumatischen und antilastischen Blutreinigungsthees. Blutreinigend für Gicht und Rheumatismus.

Wenn ich hier in die Öffentlichkeit trete, so ist es deshalb, weil ich es zuerst als Pflicht ansehe, dem Herrn Wilhelm, Apotheker in Neunkirchen, meinen innigsten Dank auszusprechen für die Dienste, die mir dessen Blutreinigungsthee in meinen schmerzlichen rheumatischen Leiden leistete, und sodann, um auch Andere, die diesem gräßlichen Uebel anheimfallen, auf diesen trefflichen Thee aufmerksam zu machen. Ich bin nicht im Stande, die marternden Schmerzen, die ich durch volle 3 Jahre bei jeder Witterungsänderung in meinen Gliedern litt, zu schildern, und von denen mich weder Heilmittel noch der Gebrauch der Schwefelbäder in Baden bei Wien befreien konnten. Schlaflos wälzte ich mich Nächte durch im Bette herum, mein Appetit schmälerte sich zusehends, mein Aussehen trübte sich, und meine ganze Körperkraft nahm ab. Nach 4 Wochen langem Gebrauch oben genannten Thees wurde ich von meinen Schmerzen nicht nur ganz befreit und bin es noch jetzt, nachdem ich schon seit 6 Wochen keinen Thee mehr trinke, auch mein ganzer körperlicher Zustand hat sich gebessert. Ich bin fest überzeugt, daß Jeder der in ähnlichen Leiden seine Zuflucht zu diesem Thee nehmen, auch den Erfinder dessen, Herrn Franz Wilhelm so wie ich segnen wird.

In vorzüglichster Hochachtung
Gräfin Butschin-Streitfeld,
 Oberstlieutenant's-Gattin.

8 bis 10
fräftige Arbeiter
 finden Beschäftigung.

Dampfziegelei
Carlsruhe O.-S.

Papier-Servietten
 à Dhd. 10 Pf.
 empfiehlt **O. Opitz.**

Bur Maiandacht

sei das in meinem Verlage erschienene und durch jede Buchhandlung erhältliche

Katholische Gebet- u. Gesangbuch

VON

Dr. Smolka & H. Bönninghausen.
 bestens empfohlen.

Preis von 1 Mk. an.

Namslau. **Oskar Opitz.**

1 Schuhmachergeselle
 auf Handarbeit, 2 auf genagelte Arbeit
 finden bei hohem Lohn dauernde Beschäftigung.
Richard Hauschild.

Dom. Krickau
 sucht zum 1. Juli
einen Schäfer.

2 Pferdeknechte und
1 Kuhmagd
 werden bei hohem Lohn gesucht. Näheres
 in der Exped. d. Bl.

1-2 Lehrlinge
 werden sofort oder später angenommen.
Albert Stannek,
 Bau- u. Möbelschleiferei mit Dampftrieb.

Kirchliche Nachrichten.

Am Sonntag Cantate d. 8. Mai predigen:
 Polnisch Borm. 7 Uhr Herr Pastor Nitransky.
 Borm. 9½ Uhr Herr Pastor Finkler.
 Nachm. 2 Uhr Herr Pastor Roy.
 Kollekte für Diakonissen-Anstalt Bethanien, Breslau.
 Amtswoche von Sonntag, d. 8. Mai ab: Herr Pastor Roy.
 Freitag, den 13. Mai Borm. 8 Uhr: Hochengottesdienst Herr Pastor Roy.
 Borm. 9 Uhr Beichte und heiliges Abendmahl Herr Pastor Nitransky.